

1143

27 juin 1979

Jugoslawien, Revision des bestehenden Abkommens über Soziale Sicherheit; Verhandlungen Juni 1979 in Belgrad, Delegation

Departement des Innern. Antrag vom 12. Juni 1979 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 21. Juni 1979 (Zustimmung)
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 21. Juni 1979 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Bericht des Departements des Innern über die Aufnahme von Verhandlungen für den Abschluss eines Zusatzabkommens mit Jugoslawien wird zugestimmt.
2. Die Verhandlungen beginnen im Monat Juni 1979 in Belgrad.
3. Die schweizerische Verhandlungsdelegation setzt sich wie folgt zusammen:

Herr A. Schuler	Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Delegationschef
Dr. J.-D. Baechtold	Chef der Abteilung Zwischenstaatliche Soziale Sicherheit im genannten Amt
Frau E. Imesch	Sektionschef im genannten Amt
Herr A. Berger	Sektionschef im genannten Amt
Dr. M. Leippert	Adjunkt im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten

Der Vertreter des Departements für auswärtige Angelegenheiten kann, Unvorhergesehenes vorbehalten, durch ein Mitglied der schweizerischen Botschaft in Belgrad ersetzt werden.
 Der Delegationschef ist ermächtigt, bei Bedarf Experten beizuziehen.

4. Der Delegationschef ist ermächtigt, im Namen des Bundesrates ein Zusatzabkommen über Soziale Sicherheit mit Jugoslawien abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

Protokollauszug an:

- EDI	9 (GS 3, ID 1, BSV 5) zum Vollzug mit Vollmacht
- EDA	6 zur Kenntnis
- EFD	7 " "
- FinDel	2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

S. N. Müller



Nicht an die Presse

3003 Bern, den 12. Juni 1979

An den Bundesrat

Jugoslawien
Revision des bestehenden
Abkommens über Soziale Sicherheit

Wir beehren uns Ihnen in der randvermerkten Angelegenheit Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

I

Zwischen der Schweiz und Jugoslawien besteht seit 1962 ein Abkommen über Soziale Sicherheit, welches die Beziehungen der beiden Länder auf dem Gebiete der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, der Versicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle und gegen Berufskrankheiten, sowie z. T. der Familienzulagen und der Krankenversicherung regelt. Es ist eines der ersten Abkommen, welche wir nach der 1960 erfolgten Einführung der Invalidenversicherung und der Prorataberechnung der Renten in der AHV und in der IV abgeschlossen haben und wurde praktisch parallel mit dem ebenfalls aus dem Jahre 1962 datierenden Abkommen mit Italien ausgehandelt. Beide Verträge weisen denn auch in den wichtigsten Belangen gleichlautende Bestimmungen auf und verraten gleicherweise die Zurückhaltung, mit welcher die Schweiz in jener Zeit des Umbruchs in der Pensionsversicherung internationale Verpflichtungen einging.

Seither gestatteten es die Erfahrungen und erforderte es die Entwicklung der jeweiligen Gesetzgebungen und der zwischenstaatlichen Sozialen Sicherheit die zweiseitigen Abkommen auszubauen und deren Regelungen zu verfeinern. Die Verträge mit Italien, der Bundesrepublik Deutschland und Oesterreich -- um nur die wichtigsten derjenigen zu nennen, die gleichartige Regelungen enthalten wie das Abkommen mit Jugoslawien - sind inzwischen (z. T. bereits zweimal) an die fortschreitende Entwicklung angepasst worden. So ist es denn keineswegs verwunderlich, dass Jugoslawien seinerseits mit dem Wunsch an die Schweiz herangetreten ist, das nunmehr 17-jährige und unverändert gebliebene Vertragswerk zu revidieren. Dabei ist auch zu beachten, dass in der Zwischenzeit die Anzahl der jugoslawischen Staatsbürger in der Schweiz enorm angewachsen ist: Während man Ende 1962 ihrer 2'800 zählte, hielten sich Ende 1978 ca. 40'000 Jugoslawen (wovon 2'700 Saisonarbeiter) in unserem Lande auf, und im August desselben Jahres gar 61'000 (wovon 24'000 Saisonniers).

Dem Ersuchen Jugoslawiens um Revision des Abkommens sollte deshalb u. E. stattgegeben werden.

II

Bereits im Oktober 1977 fanden in Bern erste Kontakte zwischen schweizerischen und jugoslawischen Experten der Sozialen Sicherheit statt. Die seitens Jugoslawiens vorgebrachten Wünsche lehnten sich z. T. stark an diejenigen, die Italien auch schon an uns herangetragen hat, gingen aber z. T. erheblich darüber hinaus. Wenn wir auch anerkennen mussten, dass eine gewisse Adaptation des Abkommens als gerechtfertigt erscheint, so wurde die jugoslawische Seite nicht darüber im Zweifel gelassen, dass sich eine allfällige Revision in einem bescheidenen Rahmen halten werde. Diese Hal-

tung kommt denn auch in einem schweizerischerseits als Arbeitsdokument ausgearbeiteten Entwurf zu einem Zusatzabkommen zum Ausdruck. Gegenstand von Verhandlungen müssen ebenfalls bestimmte schweizerische Wünsche sein, die auf eine Entlastung der Verwaltung hinzielen.

In finanzieller Hinsicht dürften die Anpassungen des Abkommens - soweit sie von der Schweiz gewährt würden - kaum ins Gewicht fallen und administrativ zu keinen nennenswerten neuen Belastungen führen. Eine spürbare Mehrarbeit wird sich aus einer zeitlich beschränkten Uebernahme von IV-Leistungen zugunsten von in Jugoslawien invalid geborenen jugoslawischen Kindern (analog wie für Italien, Deutschland und Oesterreich) kaum ergeben. Andererseits werden wir uns bemühen mit Jugoslawien, wie auch schon mit andern Ländern, eine Ueberweisung der*jugoslawischen Staatsangehörigen an die AHV bezahlten Beiträge an die jugoslawische Versicherung einzuführen, womit sich die Zahl der schweizerischerseits geschuldeten Renten vermindern würde und die Verwaltung entlastet werden könnte. * von

Nachdem die erwähnten Expertengespräche in Bern stattgefunden haben, sollten die Regierungsverhandlungen in Belgrad stattfinden. Als Verhandlungstermin wird die Woche vom 25. bis 29. Juni 1979 in Aussicht genommen.

- 4 -

Für die Verhandlungen sehen wir folgende Delegation vor:

Herr A. SCHULER	Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Delegationschef
Dr. J. -D. BAECHTOLD	Chef der Abteilung Zwischen- staatliche Soziale Sicherheit im genannten Amt
Frau E. IMESCH	Sektionschef im genannten Amt
Herr A. BERGER	Sektionschef im genannten Amt
Dr. M. LEIPPERT	Adjunkt im Eidgenössischen Politischen Departement

Der Vertreter des EPD soll im Einvernehmen mit diesem Departement den Verhandlungen in Jugoslawien nur beiwohnen, wenn unvorhergesehene schwierigere Probleme auftauchen.

Der Delegationschef soll ermächtigt sein, wenn nötig Experten beizuziehen.

Das Taggeld für die Verhandlungen in Jugoslawien wird vom Eidg. Personalamt festgesetzt.

III

Gestützt auf vorstehende Ausführungen gestatten wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Eidg. Politischen Departement und dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement zu

b e a n t r a g e n :

EIDGENÖSSISCHES
DEPARTEMENT DES INNERN

Häftmann

- 5 -

1. Dem Bericht des Eidg. Departement des Innern über die Aufnahme von Verhandlungen für den Abschluss eines Zusatzabkommens mit Jugoslawien wird zugestimmt.
2. Die Verhandlungen beginnen im Monat Juni 1979 in Belgrad.
3. Die schweizerische Verhandlungsdelegation setzt sich wie folgt zusammen:

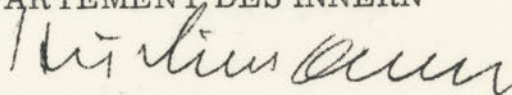
Herr A. SCHULER	Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Delegationschef
Dr. J. -D. BAECHTOLD	Chef der Abteilung Zwischenstaatliche Soziale Sicherheit im genannten Amt
Frau E. IMESCH	Sektionschef im genannten Amt
Herr A. BERGER	Sektionschef im genannten Amt
Dr. M. LEIPPERT	Adjunkt im Eidgenössischen Politischen Departement

Der Vertreter des EPD kann, Unvorhergesehenes vorbehalten, durch ein Mitglied der schweizerischen Botschaft in Belgrad ersetzt werden.

Der Delegationschef ist ermächtigt, bei Bedarf Experten beizuziehen.

4. Der Delegationschef ist ermächtigt, im Namen des Bundesrates ein Zusatzabkommen über Soziale Sicherheit mit Jugoslawien abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

EIDGENOESSISCHES
DEPARTEMENT DES INNERN



Hürlimann

1144

Protokoll-Auszug an:

- Eidg. Departement des Innern 9

(Generalsekretariat 3,
Informationsdienst 1 zur
Kenntnis; Bundesamt für
Sozialversicherung 5,
zum Vollzug)

- Eidg. Politisches Departement 5

(zur Kenntnis)

- Eidg. Finanz- und Zolldepartement 2

(zur Kenntnis)

- Bundeskanzlei 2

(Ausstellung der Unter-
zeichnungsvollmacht)

Antragsgegenstand hat der Bundesrat

beschlossen:

Es wird in seiner Stellung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich unter im Übrigen gleichbleibenden Anstellungsbedingungen vom 1. Oktober 1979 an für eine bis am 30. September 1989 laufende Amtsdauer bestätigt:

Prof. Dr. Heinrich Ursprung, als ordentlicher Professor für Zoologie (Entwicklungsbiologie).

Protokollauszug an:

- BDI 8 (SRETH 3, GS 1, PD 3, ID 1) zum Vollzug
- EPD 7 zur Kenntnis
- EPK 2
- FinZel 2

Für getreuen Auszug
des Protokollführers:

S. Müller